

Xantaro Deutschland GmbH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand: Juni 2021

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (I) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (II) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (III) Sollte der Lieferant hiermit nicht einverstanden sein, hat er der Geltung dieser Bedingungen unverzüglich und ausdrücklich schriftlich (E-Mail ist hierbei ausreichend) zu widersprechen.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

- (I) Der Lieferant stellt uns ein verbindliches Angebot. Dieses nehmen wir durch Bestellung an. („Liefervertrag“)
- (II) Wir sind berechtigt, den Liefervertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm bis dahin erbrachte Teilleistung vergüten. Der Lieferant muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 3 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (I) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (II) Sofern nicht abweichend vereinbart, schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Liefervertrag genannte Versandanschrift ein.
- (III) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart ist, schließen die Preise die Verpackung ein. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (IV) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab mangelfreier Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (V) Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (VI) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in (IV) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (VII) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG

- (I) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung zulässig.
- (II) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (III) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Liefervertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (IV) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (V) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten, für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% - begrenzt auf maximal 5% - des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaigen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (VI) Teillieferungen bedürfen unserer Genehmigung.
- (VII) Erfüllungsort ist der vereinbarte Ort an dem uns die Ware übergeben wird.

§ 5 EIGENTUMSSICHERUNG

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

- (I) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (II) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (III) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (IV) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

§ 7 PRODUKTHAFTUNG

- (I) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

- (II) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,- zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnlichen Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8 SCHUTZRECHTE

- (I) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt, herstellen lässt, vertreibt oder vertreiben lässt, verletzt werden.
- (II) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in (I) genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- (III) Wir werden den Lieferanten über gegen uns erhobene Ansprüche im Sinne von (I) unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 9 ERSATZTEILE

- (I) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (II) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich (I) – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 10 VERTRAULICHKEIT

- (I) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Partei verpflichtet, die andere Partei vor einer Weitergabe um Zustimmung zu bitten. Ferner gilt die Pflicht zur Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (II) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag mitteilt oder überlässt, gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form (einschließlich Software und dazugehöriger Dokumentation), und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt.
- (III) Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die:
1. eine Partei ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen selbständig entwickelt hat,

2. eine Partei von Dritten, die gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat und diese Dritten die Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen erlangt haben, oder
 3. ohne Verschulden oder Zutun einer Partei öffentlich bekannt sind oder wurden.
- (IV) Die Parteien verpflichten sich, mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine hiermit inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.
- (V) Eine bereits zwischen den Parteien gegebenenfalls abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung findet auch auf dieses Vertragsverhältnis uneingeschränkte Anwendung. Sollten Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung mit Regelungen dieser Bedingungen kollidieren, so haben diejenigen Regelungen Vorrang, die einen höheren Schutz von vertraulichen Informationen gewährleisten.

§ 11 ABTRETUNG

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (I) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Köln.
- (II) Jede Änderung des Liefervertrags muss in Textform erfolgen.
- (III) Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung. Die Parteien verpflichten sich, hierdurch eventuell auftretende Regelungslücken schnellstmöglich durch eine Regelung zu schließen, die dem entspricht, was die Parteien bei Kenntnis von der Unwirksamkeit jener Regelung vereinbart hätten.
- (IV) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.